

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

31. Aktualisierungslieferung Oktober 2001

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg, und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Raimund Wieser,
Richter am AG Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3–8232–5500–2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-890, Telefax (0 82 33) 23-879

<http://www.vrp.de>

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Marzorati, Königsbrunn

Printed in Germany 2001

ISBN 3-8232-5500-2

1/4

Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelaufteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweisantrag
- Beweisantrag, Ablehnungsgründe
- Beweisantrag, Antragstellung
- Beweisantrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Beweismittel

1	Funktion der Beweismittel im Strafprozeß	S. 2
2	Beweismittel als gegenwärtige (Indiz-)Tatsachen . . .	S. 3
3	Tatsachenurteil als gegenwärtige persönliche Entscheidung	S. 5
4	Grundsätze	S. 6
5	Übersicht	S. 7
6	Ausblick	S. 8

Literatur¹:

Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweis Antrag im Strafprozeß, 5. Auflage 1983
Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, 3. Auflage 1993
Bender/Röder/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band I (Glaubwürdigkeits- und Beweislehre), 1981
Schneider, Beweis und Beweismittel, 5. Auflage 1994
Sporer, Experimentalpsychologische Grundlagen der Personenidentifizierung, MschrKrim 1984, 339

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [Alsberg 190], verweisen auf die angegebenen Seiten nachstehender Literatur einschließlich etwaiger Fremdzitate und Fußnoten.

1 Funktion der Beweismittel im Strafprozeß

Forensischer Beweis ist in erster Linie historischer Beweis, denn prozessual „erhebliche Tatsachen“ sind in aller Regel Umstände und Vorgänge der Vergangenheit. Der Tatrichter kennt dieses historische Geschehen nicht aus eigener Anschauung, muß sich aber eine Meinung bezüglich der Tatsachen bilden, die er seiner Entscheidung zugrunde legen will. Da der Tatrichter die zu beurteilenden Verhältnisse der Vergangenheit nicht selbst erlebt hat, kann er sich die zur Urteilsbildung erforderliche Vorstellung von den fraglichen Umständen nur durch gegenwärtige Umstände „vermitteln“ (lassen). Als „Mittler“ fungieren dabei die gesetzlich zugelassenen Beweismittel, also (Aussagen von) Zeugen, (Gutachten von) Sachverständige(n), Urkunden, Augenschein(sobjekte) und in einem weiteren Sinne auch (über Einlassung oder Geständnis) der Angeklagte [Alsberg 165]. Anhand dieser gegenwärtigen Umstände hat sich der Tatrichter im Rahmen der Beweisaufnahme gemäß § 244 Abs. 2 StPO zur Ermittlung der Tat-, Schuld- und Rechtsfolgenfrage (Strengbeweis) eine Überzeugung von der „Wahrheit“ des in der Anklage bezeichneten historischen Geschehens zu bilden.

Beweismittel können daher aufgrund ihrer Funktion im Strafprozeß beschrieben werden als tatsächliche Umstände der Gegenwart (Personen oder Sachen), aus deren Vernehmung oder Wahrnehmung der Tatrichter seine Überzeugung von der Wirklichkeit erheblicher Tatsachen der Vergangenheit (oder Gegenwart) herleiten kann [Alsberg 165].

2 Beweismittel als gegenwärtige (Indiz-)Tatsachen

Eine aktuelle Vorstellung von einem bestimmten historischen Geschehen, das man nicht selbst erlebt hat, kann immer nur auf der Grundlage gegenwärtiger Informationen über vergangene Tatsachen entwickelt werden. Gedanklich vollzieht sich diese Bewußtseinsentwicklung dadurch, daß von einer gegenwärtigen auf eine vergangene Tatsache geschlußfolgert wird, wobei diesen Schlußfolgerungen Erfahrungswerte zugrunde gelegt werden.

Als historischer Beweis ist der strafprozessuale Beweis daher immer Indizienbeweis [Bender 173], und zwar in dem Sinne, daß gedanklich von einer gegenwärtigen Tatsache, die auf einen tatsächlichen Umstand der Vergangenheit hinweist („Beweismittel“), auf das historische Geschehen einer erheblichen Tatsache, d.h. von einer gegenwärtigen auf eine historische Tatsache geschlußfolgert wird. In diesem weiten Sinne ist jeder historische Beweis Indizienbeweis aufgrund von Erfahrungssätzen, die der Tatrichter kennt oder sich von Sachverständigen vermitteln läßt [Alsberg 578].

Das gilt für den Personalbeweis (Zeugen, Sachverständige, Angeklagter) wie für den Sachbeweis (Augenschein, Urkunden), unabhängig davon, ob „direkt“ oder „indirekt“ („Indizienbeweis im engeren Sinne“) auf Tatsachen geschlossen wird, „in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden“ (§ 267 Abs. 1 Satz 1 StPO). Für den historischen Beweis bedeutsam ist sowohl der Informationsgehalt eines Beweismittels (Beweisthema) als auch das Beweismittel als solches einschließlich seiner Tauglichkeit und Zuverlässigkeit (Beweiswert), beim Zeugenbeweis etwa sowohl die Bekundung eigener Wahrnehmungen rechtlich oder tatsächlich erheblicher Tatsachen (Beweisthema) als auch die auf (Hilfs-)Tatsachen (des Beweises) gestützte Möglichkeit, aufgrund dieser Bekundung des Zeugen eine Vorstellung von einem bestimmten historischen Geschehen zu entwickeln (Beweiswert).

Die der Beweisführung zugrundeliegenden Erfahrungssätze verknüpfen gegenwärtige und historische Tatsachen, liefern Kriterien für den Wert eines Beweismittels und können ihrerseits Gegenstand des (Sachverständigen-)Beweises sein.

Beispiel (vereinfacht): Wenn der Zeuge X. am 1.10.1992 vor Gericht erklärt: „Ich habe gesehen, daß der Angeklagte dem Nebenkläger am 15.6.1991 in Köln mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat“, dann ist es möglich / wahrscheinlich / steht fest, daß der Angeklagte dem Nebenkläger am 15.6.1991 in Köln ins Gesicht geschlagen hat. Wenn der Zeuge Y. vor Gericht erklärt, er habe sich zusammen mit dem Angeklagten vom 14.6.1991 bis 16.6.1991 ununterbrochen in London aufgehalten, dann ist es möglich / wahrscheinlich / steht fest, daß nicht der Angeklagte den Nebenkläger am 15.6.1991 in Köln ins Gesicht geschlagen hat.

3 Tatsachenurteil als gegenwärtige persönliche Entscheidung

Als historischer Beweis ist (und bleibt) die strafprozessuale Tatsachenermittlung immer eine gegenwärtige gedankliche Konstruktion der Beteiligten, eine subjektive Vorstellung über Vergangenes, ein gegenwärtiger Entwurf der Vergangenheit. Der Realitätsgehalt des strafprozessualen Tatsachenurteils hängt einzig und allein von der aktuellen Persönlichkeit der Urteilenden, ihrer persönlichen Erfahrung, ihrem Erfahrungswissen bzw. der Güte des Erfahrungswissens derjenigen ab, die sie als Sachverständige zu Rate ziehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß menschliches Wahrnehmen, Erinnern, Denken, Problemlösen und Sprechen „nicht als getrennte oder voneinander trennbare Prozesse zu verstehen sind“ [MschrKrim 84, 345]. Um Möglichkeiten und Grenzen strafprozessualer Tatsachenermittlung angemessen zu beurteilen, ist „der Mensch in seiner Totalität als denkendes, fühlendes und glaubendes Wesen aufzufassen“ [MschrKrim 84, 345]. Und das gilt nicht nur für Zeugen und Angeklagte, sondern gleichermaßen auch für Sachverständige, Verteidiger, Staatsanwälte und Richter, insbesondere im Hinblick auf deren prozessuale Wahrnehmungen und Schlußfolgerungen. Kein Prozeßbeteiligter kann (ebensowenig wie ein Zeuge [Schneider 216]) feststellen, wie es „in Wirklichkeit“ gewesen ist; er vermag lediglich wiederzugeben, was sich ihm aufgrund der Beweismittel als historische „Wahrheit“ vermittelt, d.h., was sich „in seiner Vorstellungswelt“ ereignet hat.

4 Grundsätze

Für den Indizienbeweis im herkömmlichen Sinne („indirekter Beweis“) werden zwei Grundsätze empfohlen [Schneider 102,103]:

„Arbeite klar heraus, auf welche Erfahrungssätze sich der indizielle Schluß stützt und prüfe den Geltungsanspruch dieser Erfahrungssätze“.

„Arbeite klar heraus, daß die den Schluß stützenden Indizien feststehen und prüfe, ob nicht weitere ernstzunehmende Schlußfolgerungen übersehen worden sind“.

Diese Grundsätze sind uneingeschränkt auch für die Arbeit mit dem zuvor beschriebenen „Indizienbeweis im weiteren Sinne“ zu empfehlen.

5 Übersicht

Beweisthema (Erhebliche Tatsache)	
Rechtsbegriff:	_____
Tatsachenbegriff:	_____
Beweismittel	
Persönliche Beweismittel	
Zeuge (Vernehmung)	[]
Sachverständiger (Anhörung)	[]
Angeklagter (Einlassung, Geständnis)	[]
Sachliche Beweismittel	
Augenscheinsobjekte (Einnahme richterlichen Augenscheins)	[]
Urkunden (Verlesung)	[]
Beweiswert	
Schlußfolgerung von einer gegenwärtigen Tatsache (Beweismittel) auf das historische Geschehen (oder gegenwärtige Ereignis) einer erheblichen Tatsache	
möglich	[?]
wahrscheinlich	[?]
zwingend	[?]
Erfahrungssatz (Wenn _____ , dann _____ .) [?]	

6 **Ausblick**

Die Berücksichtigung der Beweismittel einschließlich der sie vermittelnden Erfahrungssätze als „gegenwärtige Tatsachen“ rückt die der Beweisführung zugrundeliegenden Erfahrungssätze auch auf der Ebene der Beweismittel angemessen ins Blickfeld; das erscheint deshalb unverzichtbar, weil die neueren Forschungen insbesondere zur Beurteilung von Zeugenaussagen („Aussageanalysen“) gerade an diesem Faktum anknüpfen [Arntzen 19].

Darüber hinaus gestattet diese Perspektive eine umfassendere Systematisierung der „prozeßerheblichen Tatsachen“.

Herkömmlicherweise werden die „erheblichen“ Tatsachen in die Kategorien „unmittelbar“ und „mittelbar“ unterteilt [Alsberg 577]. Für die Unerheblichkeit (Bedeutungslosigkeit) einer Tatsache sind „rechtliche“ und „tatsächliche“ Gründe maßgeblich [Alsberg 579]. Eine Verbindung dieser Begriffspaare ergibt ein Raster mit vier Kombinationsmöglichkeiten. Die üblicherweise als „erheblich“ bezeichneten Tatsachen können ohne Bedeutungsverlust den Feldern „rechtlich/unmittelbar“ und „tatsächlich/mittelbar“ zugeordnet werden. Dem Feld „tatsächlich/unmittelbar“ sind ihrer Funktion im strafprozessualen Erkenntnisverfahren entsprechend die prozessualen Beweismittel zugewiesen. Als „rechtlich/mittelbar“ werden Prozeßtatsachen bezeichnet, die im Freibeweisverfahren ermittelt werden (Strafantrag, Ladung, etc.).

Übersicht: Systematisierung „prozeßerheblicher Tatsachen“

	unmittelbar	mittelbar
tatsächlich	Beweismittel Erfahrungssätze (Strengbeweis)	Indiztatsachen Hilfstatsachen des Beweises Erfahrungssätze
	[2] [4]	[3] [1]
rechtlich	Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale gefun- den werden	Prozeßtatsachen (Freibeweis)

Anhand dieses Rasters läßt sich neben der Systematisierung „prozeßerheblicher Tatsachen“ das prozessuale Beweisverfahren abschließend wie folgt skizzieren:

Nach (bzw. unter) Abklärung verfahrensrechtlicher Voraussetzungen (Feld [1]) wird zur Feststellung von Täterschaft, Schuld und Rechtsfolgen mittels gesetzlich zulässiger Beweismittel (Strengbeweis) und einschlägiger Erfahrungssätze die „Wahrheit“, d.h. regelmäßig das historische Geschehen behaupteter Tatsachen, ermittelt (Feld [2]). Dabei beziehen sich die Beweismittel als gegenwärtige Tatsachen ihrem Informationsgehalt (Beweisthema) nach entweder direkt auf Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Tat gefunden werden („direkter Beweis“, Felder [2][4]) oder auf Indiztatsachen einschließlich der sie vermittelnden Erfahrungssätze („indirekter Beweis“, Felder [2][3][4]; im Falle von Indizketten Felder [2][3][3][3][4]) bzw. Hilfstatsachen des Beweises (Felder [2][3][2]). Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (§ 261 StPO).

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]